



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0006-19-7
= RSS-E 17/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.5.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Elisabeth Schörg Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, dem Antragsteller eine Kapitalabfindung iHv € 57.215,- aus der Rentenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu bezahlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.8.2002 eine Rentenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Gemäß der Police vom 16.9.2002 verpflichtete sich die Antragsgegnerin, per 1.8.2017 eine Jahresrente von € 3.259,- oder optional eine Kapitalabfindung von € 57.215,- zu bezahlen. § 1 der vereinbarten Bedingungen für Österreich lautet auszugsweise:

§ 1 Was ist versichert?

- (1) Ihre FREELAX - aufgeschobene Rentenversicherung ist eine aufgeschobene Leibrentenversicherung.*
- (2) Erlebt die versicherte Person das vereinbarte Leistungsdatum, zahlen wir die versicherte, garantierte Rente lebenslang monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen, (...)*
- (3) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Leistungsdatum die vereinbarte Kapitalabfindung, wenn*

- *die versicherte Person diesen Termin erlebt,*
- *das Kapitalwahlrecht eingeschlossen ist und*
- *uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens 3 Monate vor dem Leistungsdatum zugegangen ist.(...)“*

Der Antragsteller begehrt die Auszahlung des vereinbarten Kapitalbetrages, er habe dies mit Schreiben vom 14.4.2017 beantragt und zur weiteren Abwicklung an die betreuende (Bank) verwiesen.

Die Antragsgegnerin, die ab 1.8.2017 die Jahresrente auszahlte, vertrat den Standpunkt vom Antragsteller keine Nachricht über dessen Ausübung des Kapitalwahlrechts erhalten zu haben.

Daraufhin stellte der Antragsteller über seine Vertreterin am 28.1.2019 den gegenständlichen Schlichtungsantrag.

Zu diesem nahm die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 6.2.2019 auszugsweise wie folgt Stellung:

„Herr (anonymisiert) hat im Jahr 2002 eine aufgeschobene Rentenversicherung abgeschlossen, die zum Versicherungsende automatisch in eine lebenslange Rentenzahlung übergeht. Er hatte die Möglichkeit vor Ablauf das Kapitalwahlrecht, welches der Vertrag beinhaltet, auszuüben.

Mit Schreiben vom 31.03.2017 haben wir ihn schriftlich aufgefordert Unterlagen einzureichen und informiert, dass die Versicherungsleistung zum 01.08.2017 fällig wird. In diesem Schreiben haben wir auch darauf hingewiesen, dass er anstelle einer lebenslangen Rente eine einmalige Kapitalauszahlung wählen kann, wenn er dies schriftlich beantragt. Des Weiteren haben wir ihn informiert, dass er das Kapitalwahlrecht nicht mehr ausüben kann, wenn uns die Unterlagen erst nach dem Leistungsdatum zugehen. Der Versicherungsnehmer erhält dann eine lebenslange Rente. Dies ist auch in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen §1 (3) geregelt, die dem Vertrag zugrunde liegen (siehe Anhang).

Die von Herrn (anonymisiert) aufgeführten Schreiben vom 14.04.2017, 04.07.2017 und 06.07.2017 liegen uns bis heute nicht vor.

Mit Schreiben vom 15.06.2017 haben wir Herrn (anonymisiert) an die fällige Versicherungsleistung erinnert und um Zusendung der angeforderten Unterlagen gebeten. Hier erfolgte ebenfalls der Hinweis bezüglich des Kapitalwahlrechtes.

Am 07.08.2017 haben wir dem Versicherungsnehmer dann nochmals mitgeteilt, dass die Versicherungsleistung wegen fehlender Unterlagen nicht ausgezahlt werden kann. Dieses Schreiben erhielt auch die (Bank) in Kopie.

Leider erfolgte auf alle unsere Schreiben keine Reaktion. Erst am 22.12.2017 erhielten wir von der (Bank) die Originalpolice mit dem Hinweis, dass der Vertrag gekündigt werden soll.

Daraufhin haben wir der (Bank) und Herrn (anonymisiert) am 15.01.2018 mitgeteilt, dass der Vertrag gemäß den Versicherungsbedingungen bereits in die Rentenphase

übergegangen ist und um Mitteilung gebeten auf welches Konto die monatliche Rente ausgezahlt werden soll.

Auf das Schreiben von Herrn (anonymisiert) vom 25.01.2018 in dem er die Auszahlung der Kapitalabfindung beantragt, haben wir am 28.02.2018 geantwortet. Darin haben wir erneut darauf hingewiesen, dass ein in die Verrrentung überführter Vertrag nicht mehr rückabgewickelt werden kann und für die Auszahlung der Rentenleistungen ein Auszahlungskonto angefordert.

Am 20.12.2018 erhielten wir von der (Bank) das Konto zur Auszahlung der Rentenleistungen. Die Auszahlung haben wir Herrn (anonymisiert) dann mit Schreiben vom 28.12.2018 bestätigt.

Wir können verstehen, dass Herr (anonymisiert) mit der Auszahlung der Rentenleistungen nicht zufrieden ist und sich eine andere Entscheidung wünscht. (Die Antragsgegnerin) zeigt sich hinsichtlich der Auslegung der Fristen bereits sehr kulant. Allerdings akzeptieren wir spätestens zwei Monate nach Leistungsdatum die Ausübung des Kapitalwahlrechtes nicht mehr. In diesem Fall lag uns die Willenserklärung zur Ausübung des Kapitalwahlrechts erstmals am 02.02.2018 (Schreiben von (anonymisiert) vom 25.01.2018) vor. Eine Auszahlung der Kapitalleistung ist daher bedingungsgemäß weiterhin nicht möglich.(...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Das Begehren, die Versicherungsleistung in Form einer Einmalzahlung zu erhalten, stellt eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Antragstellers dar. Wer sich auf den Zugang einer empfangsbedürftigen einseitigen Willenserklärung beruft, hat den Zugang dieser Erklärung zu behaupten und zu beweisen. Es gibt keinen Rechtssatz, dass bei bewiesenem Absenden eines - nicht eingeschriebenen - Briefes mit der Post der Zugang beim Adressaten zu vermuten wäre (vgl RS0014065).

Der Zugang der Schreiben vom 14.04.2017, 04.07.2017 und 06.07.2017 (einen unmittelbaren Zugang der beiden letzteren Schreiben hätte die Antragsgegnerin trotz Versäumung der 3monatigen Frist vor Rentenzahlungsbeginn noch akzeptiert) wird von der Antragsgegnerin ausdrücklich bestritten.

Der Schlichtungsantrag war daher gemäß Pkt. 5.3. lit f zurückzuweisen, da der Sachverhalt diesbezüglich strittig ist und nur in einem streitigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten festgestellt werden kann.

In einem derartigen Verfahren läge es am Antragsteller, den Zugang zumindest eines der drei genannten Schreiben, in denen er sein Kapitalwahlrecht ausübt, zu behaupten und zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2019